



Umweltinstitut München e.V. · Goethestr. 20 · 80336 München

Goethestraße 20  
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0  
Telefax: (089) 30 77 49 – 20

[www.umweltinstitut.org](http://www.umweltinstitut.org)

Als gemeinnützig anerkannt  
Steuer-Nr. 143/223/20222  
FA München für Körperschaften  
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

München, den 11.02.2022

*Stellungnahme des Umweltinstitut München e.V. bezugnehmend auf den am 10.2.2022 in „topagrar online“ erschienen Artikel „Wieso bekommt der NABU Aufzeichnungen von 300 Bauern zu ihrem Pflanzenschutz?“ von Alfons Deter*

### **„Wer gibt dem NABU das Recht?“ - Das Gesetz!**

Hintergrund des oben genannten Artikels ist eine Anfrage des Naturschutzbunds (NABU) an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Der NABU erbat darin Einsicht in die Aufzeichnungen der Pestizidanwendungen von ca. 300 Landwirt:innen, die der Pflanzenschutzdienst daraufhin bei den Landwirt:innen anforderte. Die nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten Bianca Winkelmann (CDU) und Markus Diekhoff (FDP) wandten sich daraufhin offenbar an Landesagrарministerin Ursula Heinen-Essen und hinterfragten das Recht des NABU, die Aufzeichnungen über Pestizideinsätze anzufordern.

Dabei hätte eigentlich ein Blick auf die geltende Rechtslage ausgereicht, um eine Antwort auf die Frage zu erhalten, wer den NABU „bevollmächtigt, solch sensible Daten abzufragen zu dürfen“. Denn bei der Anfrage des NABU handelt es sich um eine einfache **Umweltinformationsanfrage**. Auch das Umweltinstitut hat eine solche Anfrage an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung des Landes Brandenburg gestellt, um Einsicht in die Aufzeichnungen der Pestizidanwendungen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin zu erhalten.

Zu einer Umweltinformationsanfrage ist gemäß der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen (unterzeichnet von 47 Staaten, darunter alle EU-Länder) jede:r EU-Bürger:in berechtigt, ohne das Interesse an den angefragten Informationen weiter begründen zu müssen. Unter **Umweltinformationen** versteht man Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Wasser, Boden und natürlichen Lebensräumen, oder auch Informationen über Faktoren wie Emissionen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken. Gemäß dieser Definition handelt es sich bei Daten über Pestizidanwendungen um **Informationen über Emissionen** in die Umwelt, die im Rahmen einer derartigen Umweltinformationsanfrage angefordert werden können.

Diese Rechtsauffassung bestätigten deutsche Gerichte vergangenes Jahr wiederholt und machten klar, dass der Zugang zu Aufzeichnungen über Pestizideinsätze ein „**Jedermannsrecht**“ ist. Nachdem die baden-württembergische Landwirtschaftsverwaltung die Umweltinformationsanfragen von NABU und Landeswasserversorgung über die Pestizideinsätze in sämtlichen Naturschutzgebieten des Landes verweigert hatte, ging der Streit vor Gericht, wo der **Informationsanspruch mehrfach bestätigt** wurde.

Während diese wegweisenden **Präzedenzurteile** offenbar an den Abgeordneten Winkelmann und Diekhoff vorbeigegangen sind, nahmen die Agrarminister:innen der Länder sie bereits zur Kenntnis: Sie forderten im Rahmen der letzten Agrarministerkonferenz die Bundesregierung dazu auf, zu berichten, inwiefern auf dieser Basis Gesetzesänderungen im Pflanzenschutzgesetz erforderlich seien.

Die Frage, wer dem NABU „das Recht gibt“, die Daten über Pestizidanwendungen abzufragen, beantwortet sich demnach folgendermaßen: Das EU-Recht und die deutsche Justiz.

Zur Frage des Datenschutzes ist anzumerken, dass die baden-württembergischen Gerichte auf Folgendes verweisen: Bei Umweltemissionen sei der **Datenschutz** nachrangig. Daher ist es zwar ehrenwert, dass das NABU die Daten in anonymisierter Form anfragt – aus rechtlicher Perspektive wäre dies aber nicht nötig.

Darüber hinaus führt die von den Abgeordneten Winkelmann und Diekhoff gestellte Frage, „ob das Recht auf Datenschutz für Bauern nicht mehr gelte“, grundsätzlich in die Irre. Schließlich geht es bei Umweltinformationsfragen nicht um das Abgreifen sensibler Daten von Privatpersonen, sondern um Informationen über Umweltemissionen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieben.

Man kann sich also nur über die in dem Raum gestellte Unterstellung wundern, der NABU würde mit den angefragten Daten irgendeine Art von Schindluder in Bezug auf die Identität der Landwirt:innen betreiben wollen. Es ist doch offensichtlich, zu „welchem Zweck“ der Verband Einsicht in die Informationen begehrt: Angesichts der drastischen Auswirkungen von Pestiziden auf die Artenvielfalt sowie auf die menschliche Gesundheit dürfen und sollten nicht nur Umweltschutzorganisationen, sondern auch Politik, Wissenschaft und die allgemeine Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an genauen Informationen darüber geltend machen, welche Stoffe wann, wo, in welcher Menge und in welcher Kombination in unserer Umwelt landen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die beiden Abgeordneten von CDU und FDP in Zukunft über geltendes Recht aufklären lassen, bevor sie erneut das durch die Europäische Union garantierte sowie durch die deutsche Justiz bestätigte Informationsrecht derartig in Frage stellen.



Veronika Feicht  
Referentin für Agrarpolitik am Umweltinstitut München